

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain

#### Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung: Bekanntmachung eines Beschlusses der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain gem. § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sog. Rotor out-Beschluss)

Die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat am 12. Juli 2023 folgenden Beschluss (Nr. V-108) bezüglich der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sowie dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Ziele 3.3-1 und 3.3-2) gefasst:

„Zur Erreichung gleichlautender Beschlüsse bestimmt die Verbandskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 i. d. F. vom 4. Januar 2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen **nicht** innerhalb der im TPEE 2019 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (mit Ausschlusswirkung) liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Überragen aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wird beauftragt, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen, den Beschluss öffentlich bekanntzugeben.“

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 14. Juli 2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser sowie die weitere Begründung und Erläuterung des Beschlusses ist unter den Veröffentlichungen des Regierungspräsidiums Darmstadt in dieser Ausgabe des Staatsanzeigers bekanntgemacht.

Der Beschluss ist auch über das Gremieninformationssystem des Regionalverbands FrankfurtRheinMain (<https://rim.ekom21.de/regionalverband/startseite>) abrufbar.

Frankfurt am Main, den 25. Juli 2023

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
gez. Thomas Horn  
Verbandsdirektor

### Förderaufruf der Landesärztekammer Hessen und des Hessischen Krebsregisters für das Fördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“

#### Präambel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz KFRG) wurden alle Bundesländer verpflichtet, neben der epidemiologischen auch die klinische Krebsregistrierung landesgesetzlich zu verankern und einzurichten. Die Novellierung des Hessischen Krebsregistriergesetzes (KRG HE) im Oktober 2014 leitete die klinisch-epidemiologische Krebsregistrierung in Hessen ein.

Das Hessische Krebsregister ist ein landesweites klinisches Krebsregister nach § 65c Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) und ein flächendeckendes, bevölkerungsbezogenes epidemiologisches Krebsregister unter Einbeziehung der Daten von Behandlungsfällen, die an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind. Das Hessische Krebsregister besteht aus der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen sowie der Landesauswertungsstelle und der Abrechnungsstelle beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege.

Wesentliches Qualitätskriterium klinisch-epidemiologischer Krebsregister ist ein vollzähliger und vollständiger Datenbestand. Vollzähligkeit bedeutet, dass alle Krebsneuerkrankungen in Hessen vollzählig (mindestens 90 %) erfasst sind. Vollständigkeit bedeutet, dass alle Behandlungsinformationen zu einer Krebserkrankung im Hessischen Krebsregister vollständig erfasst sind und somit das Tumorgeschehen des/der Patienten/Patientin

vollständig abgebildet ist. Beide Kriterien (Vollständigkeit und Vollzähligkeit) müssen erfüllt sein, damit die Daten eine hohe Qualität aufweisen, um valide Krebsauswertungen und Datenrückmeldungen zu ermöglichen. Während das Hessische Krebsregister für die zurückliegenden Diagnosejahre das Kriterium Vollzähligkeit erfüllt hat, ist die Vollständigkeit der Daten noch nicht gegeben. Grund dafür ist, dass noch nicht alle hessischen Behandlungseinrichtungen an das Hessische Krebsregister angeschlossen sind und ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen. Dies betrifft insbesondere meldepflichtige medizinische Behandlungseinrichtungen der ambulanten Versorgung. Als Gründe sind hierfür u. a. der hohe bürokratische Aufwand der Meldetätigkeit bei gleichzeitig geringer Aufwandsentschädigung sowie das Fehlen geeigneter digitaler Übermittlungswege zu nennen. Um die klinisch-epidemiologische Krebsregistrierung in Hessen zu fördern und langfristig sicherzustellen, starten die Landesärztekammer Hessen und das Hessische Krebsregister, unterstützt mit Fördermitteln des Landes Hessen (Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung sowie Hessisches Ministerium für Soziales und Integration), dieses Fördervorhaben.

Ziel des Fördervorhabens ist es, durch die Schaffung digitaler Meldewege den Weg in die gesetzlich vorgeschriebene Meldetätigkeit für medizinische Einrichtungen der ambulanten Versorgung zu ebnen. Dafür sollen Praxissysteme um entsprechende Erfassungsformulare und eine Schnittstelle für die Krebsregistrierung, in der Folge „oBDS-Schnittstelle“ genannt, erweitert werden. Softwareunternehmen, die derartige Praxissysteme entwickeln und implementieren, werden aufgerufen, an dem Fördervorhaben teilzunehmen, um das Ziel der flächendeckenden klinisch-epidemiologischen Krebsregistrierung in Hessen und in der Folge für ganz Deutschland zu erreichen.

#### 1. Förderaufruf

Die Landesärztekammer Hessen, in der Folge „**Zuwendungsgeber**“ genannt, ruft Antragsberechtigte dazu auf, Projektanträge für das Vorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ zu stellen. Mit diesem Förderaufruf wird die Förderung

1. der Entwicklung und Integration von Erfassungsformularen und einer oBDS-Schnittstelle (erste Förderstufe) sowie
2. der Installation (einschließlich Einführungsschulung), des Supports und der Wartung der oBDS-Schnittstelle (zweite Förderstufe)

zusammengefasst.

Zuständige Stelle für die Durchführung des Gesamtfördervorhabens ist die bei der Landesärztekammer Hessen angesiedelte Vertrauensstelle des klinisch-epidemiologischen Krebsregisters nach dem Hessischen Krebsregistriergesetz (KRG HE) vom 15. April 2014 (GVBl. 2014, S. 241), nachfolgend „**Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters**“ genannt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage dieses Förderaufrufs kann weder dem Grunde noch der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Mittel durch das Land Hessen. Als Fördervolumen sind insgesamt EUR 1.520.000 vorgesehen. Davon stehen EUR 270.000 für die erste Förderstufe und EUR 1.250.000 für die zweite Förderstufe zur Verfügung. Die Fördermittel werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Erst sobald der Zuwendungsbescheid (Bewilligung) ausgestellt und wirksam geworden ist oder eine formelle Genehmigung zur Ausnahme des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden; ein Anspruch auf Förderung ist damit jeweils nicht verbunden.

Anträge für die erste Förderstufe sind bis zum 31. Dezember 2023 postalisch einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters. Der Gesamtförderzeitraum und Bewilligungszeitraum beläuft sich vom 7. August 2023 bis 6. Februar 2026.

#### 2. Rechtsgrundlagen der Förderung

Rechtliche Grundlage des Förderaufrufs sind:

- Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, EU-ABl. 2013, L 352/1) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Änderungen (EU-ABl. 2020, L 215/3), nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt,
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Krebsregistergesetz (KRG HE) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199),
- Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

### 3. Zuwendungszweck und allgemeine Förderbestimmungen

#### 3.1 Zielsetzung der Förderung und Zuwendungszweck

Das Förderziel ist die Sicherstellung und Förderung der flächendeckenden klinisch-epidemiologischen Krebsregistrierung in Hessen durch die Schaffung verbesserter digitaler Meldewege. Bisher können meldepflichtige medizinische Einrichtungen der ambulanten Versorgung in Hessen, im nachfolgenden Text **„ambulante Behandlungseinrichtungen“** genannt, mithilfe der webbasierten manuellen Dateneingabe im Meldeportal des Hessischen Krebsregisters ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen.

Ziel der Förderung ist es, dass ambulanten Behandlungseinrichtungen zukünftig eine Schnittstelle für die Krebsmeldung (oBDS-Schnittstelle) im eigenen Praxissystem zur Verfügung steht, die sie von einer zeitaufwendigen manuellen Dateneingabe entlastet.

Zum Ende des Fördervorhabens soll der Großteil der ambulanten Behandlungseinrichtungen in Hessen eine Schnittstelle zum Hessischen Krebsregister im eigenen Praxissystem einsetzen können. Es sollen zum Ende des Fördervorhabens alle mit oBDS-Schnittstellen ausgestatteten ambulanten Behandlungseinrichtungen ihrer Meldepflicht an das Hessische Krebsregister nachkommen.

Der bundeseinheitliche onkologische Basisdatensatz (oBDS) ist in Deutschland das Regelwerk für eine standardisierte Tumordokumentation. Er stellt eine vergleichbare Datenerfassung und -auswertung in allen Landeskrebsregistern und medizinischen Behandlungseinrichtungen sicher. Der Basisdatensatz wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. (ADT), der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (GEKID) und der sogenannten „Plattform § 65c“ festgelegt und weiterentwickelt. Die Schnittstelle des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (siehe [www.basisdatensatz.de](http://www.basisdatensatz.de)), kurz oBDS-Schnittstelle, ermöglicht die Krebsmeldung direkt aus dem Softwaresystem einer Behandlungseinrichtung.

#### 3.2 Zuwendungsgegenstand

Zur Erreichung der Ziele dieses Förderaufrufs sind zwei Förderstufen vorgesehen:

##### 3.2.1 Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“

Förderfähig sind in der ersten Förderstufe („Entwicklungsphase“) kumulativ die Entwicklung und Integration von Erfassungsf formularen und einer Schnittstelle zur elektronischen Übermittlung von Tumordatensätzen nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) in die von dem Antragssteller entwickelte und vertriebene Praxissoftware.

Das zum Beginn des Fördervorhabens aktuelle oBDS-XML-Schema und der webbasierte „Umsetzungsleitfaden für die Implementierung der oBDS-Schnittstelle für die Meldung an die Krebsregister nach § 65c SGB V“ bilden die Grundlage der ersten Förderstufe. Das oBDS-XML-Schema und der Umsetzungsleitfaden sind hier zu finden: <https://confluence.basisdatensatz.de/display/UMK/Umsetzungsleitfaden>. Die Zuwendungsempfänger\*innen können sich in der ersten Förderstufe mit dem

Hessischen Krebsregister zum Zwecke einer möglichst benutzerfreundlichen Entwicklung abstimmen und Informationen einholen (siehe Anlage 5 „Projektbeschreibung“). Ziel ist es, dass für die Krebsmeldung möglichst alle behandlungsrelevanten Daten, die im Praxissystem bereits vorliegen, genutzt werden, um erneute händische Eingaben zu vermeiden.

Für die Entwicklungsphase sind ab Bewilligung der Förderung oder des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sechs Monate für die Softwareentwicklung inklusive der länderübergreifenden Schnittstellenabnahme vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag vor Ablauf dieser sechs Monate eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums für die Entwicklungsphase gewährt werden.

Nicht förderfähig sind bereits über das länderübergreifende Schnittstellenverfahren abgenommene Schnittstellenversionen (oBDS 3.0.X).

##### 3.2.2 Zweite Förderstufe „Einrichtungsphase“

Die zweite Förderstufe („Einrichtungsphase“) beginnt nach erfolgreicher Abnahme der Schnittstelle durch den Zuwendungsgeber und endet mit dem in Nummer 1. Förderaufruf genannten Enddatum. Grundvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Entwicklungsphase. In der Einrichtungsphase sind förderfähig die Einrichtung der oBDS-Schnittstelle bei den ambulanten Behandlungseinrichtungen einschließlich einer Einführungsschulung, der Support und die Wartung durch den/die Zuwendungsempfänger\*in. Die Durchführung umfasst die Installation der oBDS-Schnittstelle (die Bereitstellung) und den auf maximal 24 Monate ab Einrichtung der Schnittstelle befristeten Support- und Wartungszeitraum.

Die Einrichtungsphase erfordert die Mitwirkung des/der Zuwendungsempfänger\*in bei der Verbreitung der oBDS-Schnittstelle in Hessen. Dabei sollten möglichst viele der von dem/der Zuwendungsempfänger\*in in Hessen angebotenen ambulanten Behandlungseinrichtungen angeschlossen und zur dauerhaften Meldetätigkeit bewogen werden. Der/die Zuwendungsempfänger\*in stellt sicher, dass die entwickelte Schnittstelle im Praxissystem eingerichtet wird und funktionsfähig ist.

Im 24-monatigen Support- und Wartungszeitraum hat der/die Zuwendungsempfänger\*in die technische Einsatzbereitschaft der installierten Software zu gewährleisten und Updates, welche mit der Krebsmeldetätigkeit in Zusammenhang stehen, den ambulanten Behandlungseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Updates können mit einer Verbesserung der Anwendung und einer technischen Problembehebung oder mit einer Aktualisierung des oBDS-XML-Schemas einhergehen. Das oBDS-XML-Schema wird seitens der sogenannten „Plattform § 65c“ aufgrund neuer Anforderungen oder technischer Anpassungen in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Alle wichtigen Neuerungen sind auf [www.basisdatensatz.de](http://www.basisdatensatz.de) zu finden.

Eine Förderung im Rahmen der zweiten Förderstufe kommt nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden, d. h. die Einrichtung der Schnittstelle muss jeweils eine ambulante Behandlungseinrichtung mit Sitz in Hessen betreffen.

##### 3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für das Gesamtfördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ sind Softwareunternehmen, die Praxissysteme für ambulante Behandlungseinrichtungen entwickeln und installieren und die für ihr/e Praxissystem/e eine/mehrere oBDS-Schnittstelle/n entwickeln, bereitstellen, warten und ihr/e Praxissystem/e somit um das Krebsregistermodul ergänzen wollen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 LHO sind lediglich diejenigen der vorgenannten Softwareunternehmen antragsberechtigt, die mindestens 25 Installationen ihres Praxissystems bzw. ihrer Praxissysteme in ambulanten Behandlungseinrichtungen in Hessen zum 31. März 2023 nachweisen können.

Als Praxissystem wird ein System definiert, das von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zertifiziert und für den Einsatz im Praxisbetrieb freigegeben wurde.

##### 3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen nach Maßgabe der beihilferechtlichen Vorgaben wie folgt gewährt:

###### 3.4.1 Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“

Einmalig EUR 10.000 nach der Entwicklung und Integration der Erfassungsf formulare und der oBDS-Schnittstellenabnahme.

### 3.4.2 Zweite Förderstufe „Einrichtungsphase“

EUR 500 für jede über die abgenommene oBDS-Schnittstelle aktiv meldende ambulante Behandlungseinrichtung (Praxis) in Hessen.

Die für die zweite Förderstufe vorgesehene Fördersumme wird pro meldepflichtiger medizinischer Einrichtung der ambulanten Versorgung einmal ausgeschüttet, unabhängig davon, wie viele Ärztinnen/Ärzte in der Einrichtung tätig sind. Die Installation der Schnittstelle in einem Praxissystem, welches durch mehrere Ärztinnen/Ärzte (z. B. in Gemeinschaftspraxen/Berufsausübungsgemeinschaften oder in Praxisgemeinschaften/Organisationsgemeinschaften) aktiv eingesetzt wird, kann somit auch nur einmal gefördert werden. Die Förderung ist nicht auf die/den einzelne/n Ärztin/Arzt bezogen.

Die Gesamtförderung für beide Förderstufen nach diesem Förderaufruf beträgt bis zu EUR 200.000 je Zuwendungsempfänger\*in, jedoch nicht mehr als gemäß EU-Recht zulässig.

### 3.4.3 Beihilferechtliche Einordnung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe, sofern sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Fassung vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) steht.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren (im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe EUR 200.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der/die Zuwendungsempfänger\*in sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Der/die Antragsteller\*in hat vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-Minimis-Beihilfen abzugeben, in der der/die Antragsteller\*in die ihm/ihr in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat („De-minimis-Erklärung“). Falls der Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem/der Zuwendungsempfänger\*in zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der/die Zuwendungsempfänger\*in erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm/ihr gewährten De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Bescheinigung“).

Im Falle von Zuwendungen, die nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, kann eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV („Einzelfallnotifizierung“) erfolgen. Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

### 3.4.4 Subventionserhebliche Angaben

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventiongesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventiongesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 264 des Strafgesetzbuches ist der Subventionsbetrug strafbar.

### 3.5 Allgemeine Förderbestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die der/die Zuwendungsempfänger\*in zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu erklären.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Auswahlkriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

### 3.6 Öffentlichkeitsmaßnahmen

Das Hessische Krebsregister macht bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, Presseverlautbarungen und auf seiner Website auf das Fördervorhaben, die teilnehmenden Softwareunternehmen, deren Projektstatus und freigegebene oBDS-Schnittstellen aufmerksam. Ziel der Maßnahmen ist es, ambulante Behandlungseinrichtungen frühzeitig und regelmäßig auf das Fördervorhaben sowie auf das Vorhandensein neuer Meldewege aufmerksam zu machen. Das Hessische Krebsregister unterstützt die Zuwendungsempfänger\*innen bei der Kommunikation mit den ambulanten Behandlungseinrichtungen und steht für gemeinsame Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur Verfügung (vgl. Projektbeschreibung, Anlage 5). Im Bewilligungszeitraum hat sich der/die Zuwendungsempfänger\*in bereit zu erklären, dem Hessischen Krebsregister unentgeltlich für gemeinsame Informationsveranstaltungen zur Verfügung zu stehen.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Presseverlautbarungen durch den/die Zuwendungsempfänger\*in müssen den Hinweis darauf enthalten, dass diese Maßnahme von der Landesärztekammer Hessen und dem Hessischen Krebsregister durchgeführt und vom Land Hessen finanziell unterstützt wird.

### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 4.1 Antragsunterlagen und Einreichung

Die Antragsunterlagen bestehen je Förderstufe jeweils aus einem Projektantrag nebst Anlagen einschließlich einer De-minimis-Erklärung. Bei der Antragstellung ist jeweils das Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen zu beachten.

Die Antragsformulare nebst dem Formular zur De-minimis-Erklärung und dem Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen ist über <https://hessisches-krebsregister.de/softwarehersteller/foerdervorhaben/> abzurufen.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Land Hessen die Landesärztekammer Hessen beauftragt. Ihre Anträge richten Sie per Post an:

Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters  
bei der Landesärztekammer Hessen K. d. ö. R.  
Sekretariat/Fördervorhaben  
Lurgiallee 10  
60439 Frankfurt am Main

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

#### 4.1.1 Antrag Entwicklungsphase

In der Entwicklungsphase sind einzureichen:

1. Projektantrag nebst Anlagen
2. De-minimis-Erklärung für die „Entwicklungsphase“ als Anlage zum Antrag

Die Antragsunterlagen sind für die erste Förderstufe spätestens bis zum 31. Dezember 2023 postalisch einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters.

#### 4.1.2 Antrag Einrichtungsphase:

In der Einrichtungsphase sind einzureichen:

1. Projektantrag nebst Anlagen
2. De-minimis-Erklärung für die „Einrichtungsphase“ als Anlage zum Antrag

Die Antragsunterlagen sind für die zweite Förderstufe postalisch nach Abschluss der ersten Förderphase einzureichen. Anträge, die nach dem 30. Juni 2025 eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters.

#### 4.2 Bewilligung und Maßnahmenbeginn

Der Zuwendungsgeber wählt aus den eingehenden Projektanträgen förderfähige Softwaresysteme aus. Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die festgelegten Auswahlkriterien

(siehe 3.3 Antragsberechtigte). Bei Feststellung einer nicht vorliegenden Förderfähigkeit erhält der/die Antragsteller\*in einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

Die bewilligten Maßnahmen sind im Bewilligungszeitraum abzuschließen.

Eine Förderung nach diesem Förderaufruf wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

#### **4.3 Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis**

##### **4.3.1 Mittelverwendung und Prüfung**

Vorhaben müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen. Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen. Darüber hinaus kann eine Überprüfung durch Stellen wie den Hessischen Rechnungshof, den Europäischen Rechnungshof oder weitere Prüforgane vorgenommen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist der bewilligenden Stelle im Wege von Verwendungsnachweisen nachzuweisen.

Der/Die Zuwendungsempfänger\*in hat in jede vom Zuwendungsgeber, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen des/der Zuwendungsempfänger(s)\*in nehmen können.

##### **4.3.2 Auszahlung nach Abschluss der Entwicklungsphase**

Im Rahmen der Verwendungsprüfung prüft das Hessische Krebsregister im Zuge der Entwicklungsphase, ob die entwickelten Erfassungsformulare und die oBDS-Schnittstelle den aufgestellten Anforderungen entsprechen (siehe Nummer 3.2.1 Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“). Anschließend folgt die länderübergreifende Schnittstellenabnahme, welche das Hessische Krebsregister durchführt.

Die Auszahlung der Zuwendung an den/die Zuwendungsempfänger\*in für die Entwicklungsphase erfolgt nach der länderübergreifenden Schnittstellenabnahme der oBDS-Schnittstelle durch das Hessische Krebsregister als Pauschalbetrag.

Nach Abschluss der Entwicklungsphase stellt der Zuwendungsgeber an den/die Zuwendungsempfänger\*in einen Schlussbescheid aus.

##### **4.3.3 Auszahlung im Rahmen der Einrichtungsphase**

Im Rahmen der Verwendungsprüfung prüft der Zuwendungsgeber im Zuge der Einrichtungsphase, welche ambulanten Behandlungseinrichtungen über die entwickelte oBDS-Schnittstelle im Praxissystem ein Meldungspaket (XML-Datei) generiert und an das Hessische Krebsregister übermittelt haben. In den übermittelten Meldungspaketen ist erkennbar, über welches Praxissystem durch welche ambulante Behandlungseinrichtung die Meldung erfolgt ist. Somit kann der Zuwendungsgeber die Anzahl der angeschlossenen ambulanten Behandlungseinrichtungen pro Softwarehersteller dokumentieren.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung im Rahmen der Einrichtungsphase ist, dass die betroffene ambulante Behandlungseinrichtung über die entwickelte oBDS-Schnittstelle im Praxissystem ein Test-Meldungspaket (XML-Datei) generiert und an das Hessische Krebsregister übermittelt hat.

Die Auszahlung der Zuwendung an den/die Zuwendungsempfänger\*in erfolgt halbjährlich für sämtliche bis zu dem jeweiligen Stichtag durch den/die Zuwendungsempfänger\*in eingerichteten Schnittstellen, für welche die Förder- und Auszahlungsvoraussetzungen zum Stichtag vorliegen.

Nach Abschluss der Einrichtungsphase stellt der Zuwendungsgeber an den/die Zuwendungsempfänger\*in einen Schlussbescheid aus.

#### **4.4 Urheberrechte**

Nach der erfolgreichen Schnittstellenabnahme bleibt es den Zuwendungsempfänger(n)\*innen unbenommen, ihre im Zuge dieses Fördervorhabens entwickelte oBDS-Schnittstelle nicht nur in Hessen, sondern auch deutschlandweit zu vermarkten. Weitere Informationen sind auf der Website der Plattform § 65c (<https://plattform65c.de>) zu finden.

#### **5. Ansprechpersonen zum Förderaufruf**

Für die Durchführung des Fördervorhabens ist die Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters bei der Landesärztekammer Hessen zuständig.

Ansprechpartner:

Martin Rapp (Organisatorischer Leiter der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters)  
Dr. med. Gunther Rexroth (Ärztlicher Leiter der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters)

Infotext „Fördervorhaben“:

Telefon: 069 5660876-50

E-Mail: [anschluss@hessisches-krebsregister.de](mailto:anschluss@hessisches-krebsregister.de)

Adresse und Kontaktinformationen:

Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters  
Lurgiallee 10

60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 5660876-0

E-Mail: [info@hessisches-krebsregister.de](mailto:info@hessisches-krebsregister.de)

#### **6. Geltungsdauer**

Dieser Förderaufruf tritt mit Wirkung zum 7. August 2023 in Kraft und gilt bis zum 6. Februar 2026 mit der nachfolgenden Ausnahme.

Die Laufzeit dieses Förderaufrufs ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der derzeit geltenden De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die Geltungsdauer dieser De-minimis-Verordnung verlängert werden, ohne dass EU-beihilferechtlich relevante inhaltliche Veränderungen an dieser De-minimis-Verordnung erfolgen, verlängert sich die Laufzeit dieses Förderaufrufs entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2025 hinaus. Sollte die derzeit geltende De-minimis-Verordnung nicht verlängert werden und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten EU-beihilferechtlich relevante inhaltliche Veränderungen an der derzeit geltenden De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird ein den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechender Nachfolge-Förderaufruf bis zumindest zum 31. Dezember 2025 in Kraft gesetzt werden.

#### **7. Anhang**

Dem Förderaufruf liegen folgende Unterlagen im Anhang bei:

1. Projektantragsformular Entwicklungsphase
2. Projektantragsformular Einrichtungsphase
3. Formular De-minimis-Erklärung
4. Informationsblatt zur De-minimis-Beihilfe
5. Projektbeschreibung

<https://hessisches-krebsregister.de/softwarehersteller/foerdervorhaben/>

Frankfurt am Main, den 7. August 2023

**Landesärztekammer Hessen  
Vertrauensstelle des Hessischen  
Krebsregisters**